

Konstituierende Nationalversammlung. — 22. Sitzung am 2. Juli 1919.

103/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Tuller, Regner, Gröger, Scheibin, Witternigg, Hafner, Matthias Hermann, Smifka und Genossen an den Unterstaatssekretär für Unterricht, betreffend einen Erlaß des steiermärkischen Landeschulrates über den Zwang der Lehrer zur Beaufsichtigung der Schulkinder bei religiösen Übungen.

Der steiermärkische Landeschulrat hat im Juni folgenden Erlaß an die Bezirksschulräte hinausgegeben:

„Es ist daran festzuhalten, daß durch den im hieramtlichen Verordnungsblatt unter Nr. 67 veröffentlichten Erlaß des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 10. April 1919, Zahl 950/U, nur jeglicher „Zwang“ hinsichtlich der Teilnahme an den religiösen Übungen aufgehoben worden ist, daß aber der § 48 des Reichsvolksschulgesetzes durch den erwähnten Erlaß nicht aufgehoben werden konnte.“

Damit würde der Zwang für die Lehrer ausgesprochen, die Kinder, die freiwillig an religiösen Übungen teilnehmen, zu beaufsichtigen!

Dieser Erlaß bedeutet die nackte Auflehnung eines Landeschulrates gegen den Erlaß des Staatsamtes für Unterricht, womit der Zwang zu religiösen Übungen aufgehoben wurde. Es ist klar, daß ein solches schlechtes Beispiel einer Unterbehörde zur vollständigen Anarchie führen muß, denn die Folge davon kann nur sein, daß wieder die dieser Behörde unterstellten lokalen Schulbehörden ihre eigenen Beschlüsse fassen werden. So hat auch schon zum Beispiel der Stadtschulrat Graz beschlossen, diesen Erlaß des Landeschulrates nicht anzuerkennen und die Lehrerschaft von der Verpflichtung entbunden, bei den

religiösen Übungen die Aufsicht zu führen. Ebenso hat sich der Ortsschulrat Knittelfeld gegen den Erlaß des Landeschulrates erklärt und es ist zu erwarten, daß sich alle Ortsschulräte, in denen sich eine sozialdemokratische oder wenigstens eine freiheitliche Mehrheit befindet, dagegen aussprechen werden. Welches Chaos entsteht aber erst, wenn die Landeschulräte der verschiedenen Länder zu verschiedenen „Auslegungen“ des Erlasses des Staatsamtes für Unterricht gelangen? In welcher Lage gerät dann die Lehrerschaft, wenn das Staatsamt für Unterricht die Landeschulräte, die Stadt- und Ortsschulräte in einer und derselben Frage entgegengesetzte Entscheidungen fällen?

Sachlich ist es klar, daß der Erlaß des steiermärkischen Landeschulrates unhaltbar ist. Ein Lehrer, der sich daran nicht halten und etwa deshalb vom Landeschulrate bestraft werden würde, müßte vom Staatsamt für Unterricht freigesprochen werden. Ein solcher Zustand ist möglich und wir richten an den Unterstaatssekretär für Unterricht die Anfrage:

„Ist er bereit, sofort die reaktionäre Auflehnung des steiermärkischen Landeschulrates gegen den Erlaß des Staatsamtes für Unterricht, betreffend die Aufhebung des Zwanges zu religiösen Übungen in entschiedener Weise zurückzuweisen?“

Wien, 2. Juli 1919.

Frene Sponner.
Hözl.
Schiegl.
Mlina.
Hermann Hermann.

Forstner.
Staret.
K. Seib.
Dr. Schacherl.
Lenz.
Julie Rauscher.

Matthias Hermann.
Smifka.
Schneidmabl.
G. Proft.
Emmy Freundlich.
A. Popp.

Ludwig Tuller.
Anton Regner.
Gröger.
W. Scheibin.
Witternigg.
Hafner.